

## III.

## Durchführung der Instandsetzungen

## § 4

Die Reparaturarbeiten erstrecken sich auf die Demontage, die Instandsetzung oder Erneuerung der Aggregate und den Einbau von Ersatzteilen. Das Fahrzeug ist hinsichtlich der Betriebs- und Verkehrssicherheit auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch Unterschrift auf dem Auftragschein oder Kontrollblatt vom Auftraggeber zu bestätigen. Die für die Erprobung reparierter Motoren, auf dem Prüfstand oder für Probefahrten von Kraftfahrzeugen erforderlichen Betriebsstoffe hat der Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sofern keine Produktionskraftstoffe vorhanden sind. Wird eine Generalreparatur durchgeführt, ist nach deren Ausführung mit dem Fahrzeug eine Probefahrt von mindestens 30 km durchzuführen. Ausgewechselte Ersatzteile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## IV.

## Lieferfrist

## § 5

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Bei Unmöglichkeit der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, unter Angabe der Gründe dem Auftraggeber hiervon unverzüglich Mitteilung zu geben und einen neuen Liefertermin zu benennen. Die Vorschriften über Verzugszinsen und Vertragsstrafe werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Fälle höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, von dem eingegangenen Reparaturauftrag zurückzutreten, ohne daß der Auftraggeber daraus Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen kann.

## V.

## Haftung für Schäden und Verluste

## § 6

Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste an den zur Instandsetzung übergebenen Kraftfahrzeugen, soweit sie von ihm schuldhaft verursacht worden sind, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, bis das Kraftfahrzeug dem Auftraggeber übergeben wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Haftung beschädigte Teile zu reparieren oder für Verluste Originalersatz zu leisten. Besteht keine Möglichkeit der Wiederbeschaffung, so ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Der Auftragnehmer kann verlangen,

daß loses Zubehör, Werkzeuge oder sonstige Ausrüstung nicht beim Fahrzeug verbleiben, sondern vom Auftraggeber zurückgenommen werden. Der Auftragnehmer haftet für die von ihm verschuldeten Schäden am reparierten Fahrzeug, die bei einer Probefahrt entstehen. Er muß die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden hat, wahren, um Schäden an dem in Reparatur gegebenen Fahrzeug während der Reparaturzeit zu verhindern.

## VI.

## Abnahme

## § 7

Die Abnahme des instandgesetzten Kraftfahrzeuges, Aggregates oder Teiles hat in dem Reparaturbetrieb durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zu erfolgen. Mit der widerspruchsfreien Abnahme gilt das Kraftfahrzeug, Aggregat oder Ersatzteil als angenommen. Wünscht der Auftraggeber Zustellung des Kraftfahrzeuges, erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr, wobei der Auftragnehmer jedoch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten hat. Bei Nichtabnahme des Fahrzeuges trotz Aufforderung, ohne daß begründete Mängelrügen vom Auftraggeber geltend gemacht werden, hat der Auftragnehmer das Recht, zwei Wochen nach Fertigstellung des Fahrzeuges Unterstellgebühren nach den üblichen Sätzen zu verlangen oder das Fahrzeug auf Kosten des Auftraggebers anderweitig unterzustellen.

## VII.

## Rechnungslegung und Zahlung

## § 8

Die Berechnung der Instandsetzungskosten erfolgt auf Grund der bestehenden gesetzlich festgesetzten Preisbestimmungen. In der Rechnung werden die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten, getrennt nach

- a) Arbeitsaufwand,
  - b) Ersatzteile,
  - c) Materialien,
  - d) Fremdarbeiten,
  - e) sonstige Kosten
- aufgeführt.

## VIII.

## Gewährleistung

## § 9

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beste Qualitätsarbeit zu leisten. Die sich daraus ergebenden zugesicherten Eigenschaften gelten bei Generalreparaturen für alle Aggregate, bei mittleren und